

# Beitragsordnung

## § 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, zu deren Fälligkeit regelt diese Ordnung.

## § 2 Höhe der Beiträge

- (1) Für alle Mitglieder beträgt der Beitrag 29,- Euro pro Jahr. Diese Beitragshöhe ergibt sich aus 2,- Euro pro Monat und einer jährlichen Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro.
- (2) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.

## § 3 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr wird fällig bei Eintritt in den Verein und der Jahresbeitrag dann jeweils im Januar des Folgejahres.
- (2) Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Verein bezahlt dieses anteilig die jeweiligen Monatsbeiträge bis zur nächsten Fälligkeit des Jahresbeitrages.

## §4 Mahnwesen

- (1) Zahlungserinnerung 4 Wochen nach Fälligkeit des Beitrages.
- (2) Erste Mahnung mit Mahngebühr in Höhe von 2,50€ zwei Wochen nach Zahlungserinnerung
- (3) Letzte Mahnung mit Mahngebühr in Höhe von 5,00€ zwei Wochen nach erster Mahnung
- (4) Abgabe an Inkassounternehmen zwei Wochen nach letzter Mahnung

## § 5 Verwendung der Gelder

- (1) Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.
- (2) Der Vorstand hat jährlich auf der Jahreshauptversammlung Rechenschaft zu erstatten und eine Entlastung zu beantragen.

## §6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

## § 7 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung.

Großzössen, den